

Beck'sche Kurz-Kommentare

Band 7

Grüneberg
Bürgerliches Gesetzbuch
mit Nebengesetzen

Nachtrag zur 85. Auflage

**Gesetz zur Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten
durch Rechtsverordnung und zur Abschaffung
des anwaltlichen Vertreters bei Abschiebehaft und
Ausreisegewahrsam**
vom 22.12.2025 (BGBl. I Nr. 364)

Bearbeiter:
Vorsitzender Richter am OLG Walther Siede



www.grueneberg.beck.de

Zitierweise: Grüneberg/Bearbeiter BGB § 1 Rn. 1

beck.de

ISBN 978 3 406 83600 8

© 2026 Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
info@beck.de

Satz, Druck, Bindung: Druckerei C.H.Beck Nördlingen
(Adresse wie Verlag)
Umschlag: Druckerei C.H.Beck Nördlingen



chbeck.de/nachhaltig
produktsicherheit.beck.de

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte bleiben vorbehalten.
Der Verlag behält sich auch das Recht vor, Vervielfältigungen dieses Werkes
zum Zwecke des Text and Data Mining vorzunehmen.

Gesetz zur Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten durch Rechtsverordnung und zur Abschaffung des anwaltlichen Vertreters bei Abschiebehaf und Ausreisegewahrsam

Nach Redaktionsschluss für die 85. Grüneberg-Auflage ist das **Gesetz zur Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten durch Rechtsverordnung und zur Abschaffung des anwaltlichen Vertreters bei Abschiebehaf und Ausreisegewahrsam vom 22.12.2025** im BGBl. I Nr. 364 verkündet worden. Gemäß Art. 4 dieses Gesetzes wurde in § 1597a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BGB die Angabe „§ 29a“ durch die Angabe „§ 29a oder § 29b“ ersetzt. Die Änderung ist gemäß Art. 7 Satz 1 des Gesetzes am 24.12.2025 in Kraft getreten. Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der neuen Regelung des § 29b AsylG (vgl. BT-Drs. 21/780 S. 12).